GZ: Pharmig VHC – FA I / 07-02

Verstoß gegen: Artikel 7.2 VHC

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, dass es im Zuge der für das Wochenende vom 2007 bis 2007 geplanten Sportveranstaltung im Ausland gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen hat:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen) und
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes).

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz festgestellt, dass die beschwerdegegenständliche Veranstaltung im Ausland abgesagt wurde und stattdessen das betroffene Unternehmen die Veranstaltung "A Österreich durchgeführt hat.

Auf Grund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen konnte festgestellt werden, dass die vom betroffenen Unternehmen durchgeführte Veranstaltung "A 2007, von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, und aus der Teilnahme an einem allgemeinen Laufwettbewerb am darauffolgenden Sonntag, dem 2007, bestanden hat. Das betroffene Unternehmen hat dabei für die Teilnehmer dieser Veranstaltung die Bewirtungskosten, die Übernachtungskosten sowie die Teilnahmegebühr für den allgemeinen Laufwettbewerb übernommen.

Gemäß Artikel 7.1 VHC müssen Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Informationen und/oder der fachlichen Fortbildung dienen. Die Teilnahme am allgemeinen Laufwettbewerb – selbst wenn Herzfrequenzmessungen durchgeführt werden – kann jedoch, entgegen der Auffassung des betroffenen Unternehmens, die Kriterien dieser Bestimmung, insbesondere das Kriterium der Ausschließlichkeit, nicht erfüllen.

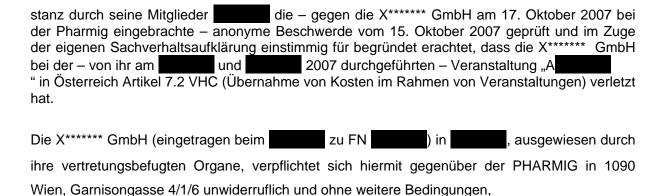
Vielmehr stellt die Teilnahme an dieser Laufveranstaltung eine Sportveranstaltung im Rahmen eines Unterhaltungsprogramms gemäß Artikel 7.2 VHC dar, welches jedoch weder organisiert noch für die Teilnehmer finanziert werden darf. Das betroffene Unternehmen hätte daher für die Teilnehmer gegenständlicher Veranstaltung die Teilnahmegebühren für den allgemeinen Laufwettbewerb nicht übernehmen dürfen.

Darüber hinaus hat am Sonntag, dem 2007 im Rahmen gegenständlicher Veranstaltung nur mehr der allgemeine Laufwettbewerb stattgefunden, sodass das betroffene Unternehmen gemäß Artikel 7.2 VHC auch nicht mehr die Übernachtungskosten für die Teilnehmer der Veranstaltung übernehmen hätte dürfen.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat daher der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständliche Verstöße des VHC abgemahnt und dieses aufgefordert, nachfolgende Unterlassungserklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. In-



- I.) es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen,
 - den Teilnehmern ihrer organisierten und durchgeführten Veranstaltungen Unterhaltungsprogramme, insbesondere Sportveranstaltungen, die nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung dienen, zu finanzieren bzw. deren Gebühr für die Teilnahme an solchen Unterhaltungsprogrammen zu übernehmen und
 - Übernachtungskosten der Teilnehmer ihrer Veranstaltungen zu übernehmen,
 wenn am der Übernachtung folgenden Tag diese nur mehr an Unterhaltungsprogrammen im Rahmen der Veranstaltung teilnehmen;
- II.) an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 2.000 zzgl. Umsatzsteuer sowie allfälliger Barauslagen zu entrichten.

Die Unterlassungserklärung wurde von den ausgewiesenen Vertretern des betroffenen Unternehmens am 11. Jänner 2008 unterfertigt.

Beschluss:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder die – bei der Pharmig am 17. Oktober 2007 eingelangte – anonyme Beschwerde gegen die X******** GmbH (als betroffenes Unternehmen), in seiner mündlicher Sitzung geprüft. Hinsichtlich der Beschwerdepunkte, die der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz einstimmig als begründet erachtet hat, ist das betroffene Unternehmen abgemahnt und gemäß Artikel 10.4 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz aufgefordert worden, eine der Entscheidung entspre-

chende Unterlassungserklärung zu unterfertigen. Dieser Aufforderung ist das betroffene Unternehmen auch fristgerecht nachgekommen.

Was die in der anonymen Beschwerde vorgebrachten behaupteten Verstöße gegen die Bestimmung des Artikels 7 VHC (Veranstaltungen) im Zusammenhang mit der Veranstaltung [Anm.: geplante Sportveranstaltung im Ausland] betrifft, fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den

BESCHLUSS,

diese Beschwerdepunkte als unbegründet abzuweisen.

Begründend ist hiezu – wie folgt – auszuführen:

- I. Mit anonymer Beschwerde vom 15. Oktober 2007 wurde unter anderem vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen die Veranstaltung in Butter durchführen wolle, die jedoch den Bestimmung des Artikel 7.1, 7.2 und 7.4 VHC nicht entspreche.
- II. In seinen Stellungnahmen vom 15. Oktober 2007 und 30. Oktober 2007 brachte das betroffene Unternehmen zu obgenannten Beschwerdepunkten vor, dass gegenständliche Veranstaltung " in Bereite abgesagt worden sei und nicht stattgefunden habe. Das betroffene Unternehmen habe auch sämtliche Kosten der An- und Rückreise, die stornobedingt für die einzelnen Teilnehmer angefallen seien, übernommen.

Entsprechend Artikel 14.10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz ist darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung desselben das Rechtsmittel des Einspruches beim Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz eingebracht werden kann. Wird binnen dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dieser Beschluss rechtskräftig und sohin unanfechtbar.

Der Beschluss wurde am 5. Februar 2008 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.